

## **Benutzungsordnung**

**für den Waldsportplatz der Gemeinde Budenheim bestehend aus einem Fußballplatz sowie drei leichtathletischen Anlagen (einer 100 m – Bahn, einer Weitsprunganlage und einer Kugelstoßanlage) und den angemieteten Räumlichkeiten (Dusch- und Umkleieräume, WC- und Schiedsrichterraum) im Untergeschoss des Vereinsheimes**

Die Gemeinde Budenheim als Eigentümerin des Waldsportplatzes gestattet den sporttreibenden Vereinen der Gemeinde Budenheim die kostenfreie Benutzung dieser Einrichtung zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Die Benutzungsordnung gilt für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schule entsprechend.

Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Die Sportanlage ist pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Anlagen anzuwenden.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Waldsportplatz und die angemieteten Räumlichkeiten im Untergeschoss des Vereinsheimes stehen in der Trägerschaft der Gemeinde Budenheim. Soweit der Platz nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht der Platz nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den sporttreibenden Vereinen der Gemeinde Budenheim und für den Schulsport zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Gestattung**

(1) Die Gestattung der Benutzung des Waldsportplatzes ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird. Dabei wird grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung verfahren. Meisterschafts-/Punktespiele haben jedoch Vorrang.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Waldsportplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Waldsportplatzes und der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Vereinsheimes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die den Waldsportplatz unsachgemäß nutzen und/oder gegen die Benutzungsverordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Die Gemeinde kann jederzeit den Waldsportplatz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung und aus witterungsbedingten Gründen (Unbespielbarkeit oder Unbenutzbarkeit) vorübergehend ganz schließen. Auch in den allgemeinen Ferienzeiten kann die Sportstätte ganz oder für bestimmte Zeit geschlossen werden; dies gilt nicht für Meisterschafts-/Punktespiele und die dafür notwendige Vorbereitungszeit (Trainingsphase).

(6) Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

### **§ 3**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht an dem Waldsportplatz steht der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### **Umfang der Benutzung**

(1) Die Benutzung des Waldsportplatzes wird von der Gemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zulässig.

### **§ 5**

#### **Benutzerplan**

(1) Die Gemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig dem Schulsport und alsdann den Budenheimer sporttreibenden Vereine im Rahmen der Grundsätze des § 1 zeitlich und dem Umfang nach Rechnung getragen wird.

Auf die Sonn- und Feiertagsruhe ist zu achten. Auf die Belange der Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils am 01.04. eines jeden Jahres überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf ein Jahr befristet.

### **§ 6**

#### **Pflichten der Benutzer**

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Auf dem Waldsportplatz und auf den leichtathletischen Anlagen ist das Errichten von Zelten etc. generell nicht gestattet.

(3) Der Waldsportplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden (ausgenommen sind die Pflegegeräte).

(4) Beschädigungen jedweder Art und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder ihren Beauftragten zu melden. Der Benutzer haftet für die von ihm beauftragten Personen.

(5) Die Böschungen sollen aus Gründen der Landespflege nicht betreten werden.

(6) Die Benutzung des Platzes und der Umkleideräume ist zu beschränken, und zwar auf den zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlichen Umfang.

## **§ 7**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die sporttreibenden Vereine der Gemeinde darf nur unter Führung eines verantwortlichen Leiters/Trainers erfolgen. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Anlage, den Nebenflächen und deren Einrichtungen verantwortlich. Personen, die dagegen verstoßen, kann der weitere Aufenthalt in der Anlage, den Nebenflächen und deren Einrichtungen untersagt werden.

(2) Der Waldsportplatz sowie seine Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

(3) Der Zutritt zu den Anlagen im Untergeschoss des Vereinsheims ist nur den am Sport unmittelbar beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den verantwortlichen Leiter/Trainer.

(4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Umkleideräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(5) Der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in den Umkleideräumen und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern ist grundsätzlich untersagt.

(6) Gestattet ist das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen (außer Versorgungs-, Sanitäts-, Polizei-, Feuerwehr-, Funk- und Fernsehfahrzeugen) innerhalb der Sportanlage nur an den hierfür ausgewiesenen Plätzen.

(7) Hunde dürfen in die Sportanlage nicht mitgenommen werden.

(8) Fundsachen sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung / Fundbüro abzugeben.

## **§ 8**

### **Sanitätsdienst / Platzordner**

- (1) Ein Sanitätsdienst wird von der Gemeinde nicht gestellt.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen haben die Benutzer Ordner in ausreichender Anzahl einzusetzen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlage betreten.

## **§ 9**

### **Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung**

- (1) Der Waldsportplatz steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit er für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Kostenfrei sind Benutzung:
  - des Platzes
  - der Duschen
  - der Wasch- und
  - der Umkleieräume

Dies gilt nur für eingetragene sporttreibende Budenheimer Vereine.

- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (4) Der Benutzer hat die Anlagen (Spielfeld) auf eigene Kosten so herzurichten, wie sie für den bestimmten Zweck benötigt werden.  
Werden über die üblichen fußballplatzbezogenen Markierungen hinaus Abmarkungen vorgenommen, so sind diese nach Schluss der jeweiligen Veranstaltungen zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt von montags bis donnerstags die vom Ersteller des Sportplatzes vorgeschriebenen Pflegearbeiten, insbesondere das Abziehen und Walzen des Spielfeldes. Die jeweiligen Nutzer haben diese Arbeiten von freitags bis sonntags mit den von der Gemeinde bereitgestellten Geräten durchzuführen, soweit dies nach dem Pflegeplan erforderlich ist. Ein Pflegeplan wurde allen Nutzern ausgehändigt.

## **§ 10**

### **Festsetzung einer Miete**

In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Bandenwerbungen sind nur nach Einwilligung durch die Gemeinde erlaubt.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Gemeinde nicht.

Der Benutzer hat zu entscheiden, ob er die Anlage in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzt.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und den überlassenen Räumen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

(6) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennen die benutzungsberechtigten Personen die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 27.09.2001 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 29.03.1999 endet zum 26.09.2001.

Budenheim, den 26.09.2001

(Becker)  
Bürgermeister